



Merkblatt zur Antragstellung und Lizenz des Logos

1. Antragstellung

Der Antrag ist grundsätzlich an die BRAK zu richten, es sei denn, Sie sind Mitglied der RAK Frankfurt, die die Bearbeitung und Erteilung des Zertifikats selbst übernommen hat.

1.1. Ausfüllen des Antragsformulars

Um das Zertifikat zu beantragen, drucken Sie das Antragsformular (pdf) auf der Internetseite aus oder fordern die Zusendung des Formulars per Post an.

Sie tragen ihre persönlichen Angaben auf der ersten Seite ein.

Bitte listen Sie die von Ihnen vorgenommenen Fortbildungsmaßnahmen und deren Aufteilung auf die Module in den dafür vorgesehenen Tabellen auf.

Sie können die Seiten auch direkt online am PC ausfüllen und dann ausdrucken.

1.2. Punktzahl und Fortbildungsbereiche

Der Antragsteller muss insgesamt eine Punktzahl von mindestens 360 erreichen und dabei die verschiedenen Pflichtmodule, bzw. jeweiligen Wahlmodule abdecken.

Pflichtmodule sind die Module I (Materielles Recht) und Modul II (Berufsrecht einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht)

Wahlmodule sind die Module III (Verfahrens-oder Prozessrecht) und Modul IV (Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung).

240 Punkte müssen aus Fortbildungsmaßnahmen zu Modul I stammen.

60 Punkte müssen aus Fortbildungsmaßnahmen zu Modul II stammen.

In Modul II müssen alle drei aufgeführten Unterbereiche abgedeckt sein, eine gleichmäßige Punkteverteilung zwischen den Unterbereichen ist dabei nicht nötig.

Der Antragsteller hat für die weiteren 60 Punkte ein doppeltes Wahlrecht. Er kann entweder Fortbildungsnachweise aus dem Modul III oder aus Modul IV einreichen und hat gleichzeitig ein Wahlrecht innerhalb des Moduls III zwischen den Unterbereichen Verfahrens - oder Prozessrecht bzw. ein Wahlrecht innerhalb des Moduls IV zwischen den Unterbereichen Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung.

Es müssen mindestens 180 Punkte aus Seminaren oder Fachveranstaltungen nachgewiesen werden.

Der Inhalt eines Seminars kann mit seinem Lehrinhalt mehrere Module abdecken, beispielsweise sowohl Materielles Recht (Modul I) als auch Berufsrecht (Modul II) oder eines der Wahlmodule, z.B. Verfahrensrecht (Modul III). Die Stundenzahl kann dann bei der Berechnung gesplittet werden zwischen den beiden Modulen. Bei 8 Stunden Seminar können zum Beispiel für Modul II 6 Stunden (60 Punkte) berechnet und die weiteren 2 Stunden (20 Punkte) in Modul I berücksichtigt werden. Eine doppelte Anrechnung der Stunden ist nicht möglich.

Ein Fachanwaltslehrgang kann somit schon die Gesamtpunktzahl von 360 Punkten einbringen, wenn der Lehrinhalt die beiden Pflichtmodule (I und II) und ein Wahlmodul (III oder IV) abdeckt und insgesamt mindestens 36 Seminarstunden umfasst.

Das Eigenstudium wird pro Jahr mit 10 Punkten berücksichtigt in einem Modul, das der Antragssteller auswählen kann.

Insgesamt können für drei Jahre nicht mehr als 30 Punkte berechnet werden.

1.3. Nachzuweisender Fortbildungszeitraum

Der Zeitraum, aus dem Maßnahmen angegeben werden können, errechnet sich monatsgenau von der Antragstellung über die zurückliegenden drei Jahre.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen nicht gleichmäßig auf die 3 Jahre verteilt sein. Wird die Mindestpunktzahl innerhalb eines einzigen Jahres erreicht, erfüllt auch dies die Voraussetzungen.

1.4. Erforderliche Angaben zu den einzelnen Fortbildungsmaßnahmen:

1.4.1. Seminare

Titel der Veranstaltung, Ort, Datum und Veranstalter, Anzahl der Vortragsstunden.

Fachanwaltslehrgänge i. S. d. § 4 FAO werden als Seminare angerechnet.

1.4.2. Fernstudium

Titel, Umfang, Stundenzahl der Klausuren, Art der Überprüfung.

1.4.3. Inhouse-Seminar

Titel bzw. Thema der Veranstaltung, Ort, Datum, Veranstalter, Anzahl der Vortragsstunden.

1.4.4. Eigenstudium

Es sind keine Angaben erforderlich. Zum Eigenstudium zählt z.B. das Studium von Fachzeitschriften und Online-Learning.

1.4.5. Qualitätszirkel

Datum bzw., Anzahl der Teilnehmer, behandelte Themen, ggf. Titel des eigenen Beitrags.

1.4.6. Fachveröffentlichungen

Aufsätze, Beiträge in Kommentaren, Dissertationen etc.

Anzugeben sind: Titel, Jahr, Umfang, Thema.

Bei juristischen Fachveröffentlichungen sind je nach Art und Umfang des Beitrags Punktedifferenzierungen zwischen 20 – 50 Punkten pro Beitrag möglich.

Die Berechnung nimmt die BRAK bzw. die örtlich zuständige Kammer vor.

1.4.7. Prüfertätigkeit

Anzugeben ist die Art der Prüfung, das Thema der Prüfung (nicht der gesamte Prüfungsstoff, sondern der Schwerpunkt, Ort und Datum.

1.5. beizulegende Belege

1.5.1. Seminare

Die Teilnahmebescheinigung des Veranstalters in Kopie (die Quittung der Überweisung reicht nicht aus)

1.5.2. Fernstudium mit Überprüfung

Stundenzahl

1.5.3. Inhouse-Seminar

Beizulegen ist eine Bestätigung vom Veranstalter, eines Senior-Partners oder einer Verwaltungseinheit unter Angabe des bearbeiteten Themas und des Datums der Veranstaltung

1.5.4. Eigenstudium

Die tatsächliche Vornahme des Eigenstudiums ist anwaltlich zu versichern.

1.5.5. Prüfertätigkeit

Prüfungsbescheinigung der die Prüfung durchführenden Institution.

1.5.6. Qualitätszirkel

Die Richtigkeit Ihrer Angaben in der Tabelle des Antragsformulars ist anwaltlich zu versichern.

1.5.7. Juristische Fachveröffentlichung

Es werden **nur** bereits veröffentlichte Fachveröffentlichungen berücksichtigt.

Aufsätze in Fachzeitschriften: Der Artikel ist in Kopie beizufügen.

Kommentar-Beitrag oder Dissertation: Eine Kopie des Deckblatts und/ oder des Autorenverzeichnisses/ Literaturverzeichnisses ist beizufügen.

1.6. Zusenden des Antrags

Antragsformular und Belege sind an die BRAK bzw. die regionale Kammer per Post zu senden.

Mit einer Bestätigung des Eingangs des Antrags wird die Rechnung über die Aufwandsentschädigung versandt. Die Anträge werden schnellst möglich bearbeitet, nachdem Sie die Aufwandsentschädigung i.H.v. 75 € zzgl MwSt überwiesen haben. Bitte nicht per Verrechnungsscheck!

Ist die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, werden Ihnen die Urkunde und der Lizenzvertrag auf dem Postweg zugesandt.

2. Nutzung der Lizenz

2.1. Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Der Lizenzvertrag wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und beginnt mit dem von der BRAK oder der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer auf einer gesonderten Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum.

2.2. Nutzung des Logos

Die Lizenz berechtigt nur zur Verwendung des Zertifikatslogos. Die Logos der BRAK und der regionalen Kammer, die auf der Urkunde plaziert sind, dürfen anderweitig nicht verwandt werden.

Das Zertifikatslogo darf verwendet werden als:

a.) als Wort- /Bildmarke



b.) als Bildmarke



Wird das Logo beispielsweise auf dem Briefkopf oder dem Kanzleischild verwendet, muss der Personenbezug wie bei einer Fachanwaltsbezeichnung eindeutig gewährleistet sein. Es muss unmissverständlich ersichtlich sein, welche(r) der Anwälte in der Kanzlei das Zertifikat führten darf.

3. Neuer Antrag auf Lizenzverlängerung

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Lizenzdauer muss ein Antrag auf Neuerteilung der Lizenz gestellt werden. Die Bedingungen für diesen Antrag entsprechen denen des erstmaligen Antrags.

Die Aufwandsentschädigung fällt für die Bearbeitung des Verlängerungsantrags erneut an.

Wurde ein Folgeantrag gestellt, so ist der Antragsteller berechtigt, die Marken auch nach Ablauf der Lizenzdauer bis zur Entscheidung über den Folgeantrag zu nutzen.

Wird der Folgeantrag abgelehnt, so ist jegliche Benutzung der Marken innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmitteilung einzustellen.